SATZUNG

Turn– und Sportverein Leuna e.V. - 1919



SATZUNG

Turn– und Sportverein Leuna e.V. - 1919

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3-4
§ 3	Gliederung des TSV Leuna e.V.	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4-5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	6-7
§ 10	Vorstand des Vereins	7
§ 11	Das Präsidium	7-8
§ 12	Die Abteilungsleitungen	8-9
§ 13	Der Ehrenrat	9-10
§ 14	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	10
§ 15	Einberufung von Mitgliederversammlungen	11
§ 16	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	11-12
§ 17	Stimmrecht und Wählbarkeit	12
§ 18	Ernennung von Ehrenmitgliedern	13
§ 19	Kassenprüfer	13
§ 20	Ordnungen	13
§ 21	Protokollierung	14
§ 22	Symbole und Auszeichnungen	14
§ 23	Vermögen des TSV Leuna e.V.	14
§ 24	Auflösung des Vereins	15
§ 25	Inkrafttreten	15

Präambel:
Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
- „Turn- und Sportverein Leuna e.V., gegr. 1919“
- Die abgekürzte Schreibweise ist „TSV Leuna e.V.“ im Folgenden TSV Leuna e.V.

2. Er hat seinen Sitz in 06237 Leuna und ist in das zentrale Vereinsregister eingetragen.

3. Er ist Mitglied im Kreissportbund Saalekreis e.V. und im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.
 - Die Abteilungen und Sportgruppen des TSV Leuna e.V. müssen Mitglieder in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sein.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der TSV Leuna e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen, und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

 Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der TSV Leuna e.V. ist politisch und in Religions- und Weltanschauungsfragen neutral.

 Der TSV Leuna e.V. tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewalttätigen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

 Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.

5. Der TSV Leuna e.V. bekennt sich zum Dopingverbot und verpflichtet sich, die Richtlinien zum Antidoping streng einzuhalten.

§ 3 Gliederung des TSV Leuna e.V.

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall und auf Grundlage dieser Satzung eine eigene, selbstständig geführte Abteilung (über 9 Mitglieder einer Sportart) oder Sportgruppe gegründet werden. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall mit einfacher Mehrheit über die Gründung oder Schließung einer Abteilung oder Sportgruppe

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

 Eine Ablehnung des Antrages muss der Verein gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

2. Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich besonders um die Entwicklung und Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

 Zum Ehrenmitglied kann man auf Antrag des Präsidiums und Beschluss durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ab dem Monat nach Ernennung auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit.

3. Neuen Mitgliedern ist die Satzung und Beitragsordnung zur Kenntnis zu geben

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten (30. September) zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

 a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder groben unsportlichen Verhaltens
 b) Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben sich, mit einer Frist von 14 Tagen, mündlich oder schriftlich zu äußern.

 Die Entscheidung über den Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich entsprechend der Satzung zu verhalten, die Ordnungen des Vereins einzuhalten und sind anderen Mitgliedern gegenüber rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten.

3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung seiner Beiträge verpflichtet, für die Beiträge gilt eine Bringepflicht.

4. Die Höhe des Mitgliedsgrundbeitrags und der Aufnahmegebühr des TSV Leun e.V. werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins
 - Der Vorstand
 - Das Präsidium
 - Die Abteilungsleitungen oder die Leitung der Sportgruppe
 - Der Ehrenrat
 - Die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal, statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen beim Vorstand stellen.

3. Aller zwei Jahre ist auf der Mitgliederversammlung die Wahl des Präsidiums durchzuführen.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Abteilungsleitern und Leitern der Sportgruppen der im TSV Leuna e.V. betriebenen Sportarten.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der Vorstand berät über die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich
 Er fasst Beschlüsse, die laut Satzung nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingereichte Antrag als abgewiesen.
5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilung und Sportgruppen.
6. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen.
7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 11 Präsidium des Vereins

1. Das Präsidium besteht mindestens aus:
 - Dem Präsidenten
 - Dem Vize-Präsidenten
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer

2. Diese sind im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.

 Die Präsidiumsmitglieder werden namentlich dem zuständigen Vereinsregister angezeigt und bei jedem Wechsel in der Mitgliedschaft im Präsidium ist dies wiederum dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen (§ 67 BGB)

3. Dem Präsidium können weiterhin zugehören:
 - Dem Verantwortlichen für die Pressearbeit
 - Dem Verantwortlichen für Breitensport
 - Dem Jugendwart
 - Dem Sportwart
 - Eine Erweiterung um drei weitere Beisitzer ist möglich.

4. Dem Präsidium obliegt, nach Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Geschäftsführung des Vereins. Das Präsidium hat dem Vorstand über seine geschäftsführende Arbeit zu berichten.

§ 12 Abteilungsleitungen

1. Der in der Jahreshauptversammlung der Abteilung, gewählte Abteilungsleiter vertritt im Vorstand die Interessen des TSV Leuna e.V.

 Er ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung des TSV Leuna e.V. einzureichen.

 Er übt mit seinem Stimmrecht im Vorstand des TSV Leuna e.V. maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtentwicklung des TSV Leuna e.V. aus.

 Auch der ggf. in seiner Vertretung an den Vorstandssitzungen teilnehmende, gewählte Vertreter besitzt bei Abwesenheit des Abteilungsleiters in der Vorstandsitzung dieses Stimmrecht.

 Andere Vertreter der Abteilungen oder Sportgruppen haben bei Beschlussfassung nur eine beratende Stimme.

2. Die Abteilungsleitungen werden für die im Verein betriebenen Sportarten gebildet.

Sie werden von den Mitgliedern der Abteilungen in der Jahreshauptversammlung der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung der Abteilung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

3. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - Dem Abteilungsleiter
 - Dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - Dem Kassierer

 - Eine Erweiterung um Beisitzer ist möglich.

 Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für sportliche Ausbildung, den Inhalt der Übungen und Trainingsstunden festzulegen und die Organisation des Wettkampfbetriebes vorzunehmen.

 Sie haben die Umsetzung der Beschlüsse des entsprechenden Fachverbandes oder seiner Gliederungen innerhalb des TSV Leuna e.V. zu gewährleisten.

4. Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder der Abteilung regelt sich analog den Festlegungen für den TSV Leuna e.V. für die Jahreshauptversammlung (siehe §§ 14 – 17 dieser Satzung), nur auf die Abteilungsebene angewandt.

§ 13 Ehrenrat des Vereins

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern
 - Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im TSV Leuna e.V. innehaben.
 - Sie werden von der Mitgliederversammlung des TSV Leuna e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung des TSV Leuna e.V., soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steh und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes fällt.

3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit erhalten hat, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

4. Der Ehrenrat darf folgende Disziplinarmaßnahmen aussprechen:

 - Die Verwarnung
 - Den Verweis
 - Die Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt im TSV Leuna e.V. zu bekleiden – diese Maßnahme ist mit sofortiger Suspendierung vom Amt verbunden.
 - Den Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
 - Den Ausschluss aus dem TSV Leuna e.V. (siehe § 6 Absatz 3)

5. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll an den Vorstand zu übergeben, dass die wesentlichen Aussagen und Beschlüsse enthält. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für:

 - Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - Die Entgegennahem des Berichtes der Kassenprüfer
 - Die Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Bestätigung oder Neufestsetzung der Mitgliedsgrundbeiträge und deren Fälligkeit
 - Die Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Den Beschluss von Satzungsänderungen
 - Die Entgegennahme von Berufungsfällen ausgeschlossener Mitglieder und endgültige Beschlussfassung dazu
 - Dier Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Beschlussfassung über Anträge
 - Die Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Das Einberufen von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch das Präsidium über die Abteilungen und Sportgruppen an die stimmberechtigten Mitglieder mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung

2. Für die Anzahl der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung wird ein Delegiertenschlüssel durch den Vorstand festgelegt.

3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

4. Anträge an die Jahreshauptversammlung, z.B. Satzungsänderungen (unter Nennung der abzuändernden Passagen) müssen schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den Vorstand / das Präsidium eingereicht werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst (außer bei Satzungsänderungen, siehe Pkt. 7). Bei Stimmgleichheit gilt der eingereichte Antrag als abgewiesen.

4. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

5. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

7. Satzungsänderungen können nur unter Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind.

8. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder gemäß § 9 Satz 4 und Ehrenmitglieder.

 Das Stimmrecht kann nur persönlich und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden.
 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Wahl des Präsidiums kann in geheimer (schriftlicher) oder offener Wahl durchgeführt werden

 - Grundsätzlich sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister durch Einzelabstimmung zu wählen.
 - Andere Mitglieder des Präsidiums können im Block gewählt werden.

 Die Form der Wahl ist vor der Wahlhandlung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Es gilt die einfache Mehrheit.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Eine doppelte Amtsbelegung ist unzulässig.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

3. Die Ernennung bedarf eine zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder in gebildeten Ausschüssen sein.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, sowie die Vereinskonten per Kontoauszug, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und Kontoführung des Vereinskontos die Entlastung des Kassenwartes und des Präsidiums.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand:
 - Eine Beitragsordnung
 - Eine Ehrungsordnung
 Zu erlassen, die jeweils eine zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung bedürfen.

2. Der Vorstand kann weiter Ordnungen erlassen, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 21 Protokollierung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine revisionsbeständige Niederschrift anzufertigen.

2. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Symbole und Auszeichnungen

1. Der TSV Leuna e.V. führt als Symbol die Fahne des Sportvereins in Blau – Weiß und in der Mitte das Emblem des TSV Leuna e.V.

2. Der TSV Leuna e.V. verleiht für besondere aktive Arbeit bzw. langjährige Vereinstreue und Mitgliedschaft:

 - Die Ehrenmitgliedschaft
 - Die Ehrenurkunde
 - Die Ehrennadel

 Die Bedingungen dafür sind in der Ehrungsordnung geregelt.

 Es können auch Sachauszeichnungen vorgenommen werden.

§ 23 Vermögen des TSV Leuna e.V.

1. Das Vermögen der Geschäftskasse und das Guthaben auf dem Vereinskonto ist Eigentum des TSV Leuna e.V. Ausgeschiedenen Mitgliedern einer Abteilung oder Sportgruppe steht ein Anspruch hieran nicht zu.

2. Beim Übertritt aller Mitglieder einer Abteilung aus dem TSV Leuna e.V. in einen anderen Verein kann das Inventar der Abteilung nach einer entsprechenden Bewertung übergeleitet werden.

 Der Ausgliederung einer Abteilung aus dem TSV Leuna e.V. hat eine Mitgliederversammlung vorauszugehen.

 Der Austritt muss mit einer zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung der Abteilung beschossen werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung erfolgen

2. Wird durch die Auflösung des Vereins TSV Leuna e.V. nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über

3. In allen anderen Fällen geht bei einer Auflösung des TSV Leuna e.V. das komplette Sach- und Geldvermögen auf die Stadt Leuna über. Die Stadt Leuna ihrerseits hat dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und insbesondere für die Förderung des Sportes zu verwenden.

4. Vor der Auflösung des TSV Leuna e.V. sind alle bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken bzw. sind von dem neuen Rechtsträger zu übernehmen.

5. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln.
 Das Präsidium bleibt bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

7. Der Beschluss über die Auflösung des TSV Leuna e.V. und der Löschungsantrag sind dem zuständigen Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen.

§ 25 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSV Leuna e.V. am 04.03.2026 beschlossen worden.

2. Änderungen in der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Eintragung in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichtes (§ 71 BGB).

Turn- und Sportverein Leuna e.V.
Feldstraße 6
06237 Leuna


Tennis


Ninjutsu


Hockey


Wandern


Volleyball


Unternehmenssport


Tischtennis


Ski


Ringen


Leichtathletik


Schwimmen


Turnen


Handball


Fußball


Badminton